Gemeinde Römerstein
Landkreis Reutlingen

Hauptsatzung

vom 25. Oktober 2001

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§ 2 und § 3
Abschnitt III	Bürgermeister	§ 4 und § 5
Abschnitt IV	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 6
Abschnitt V	Ortsteile	§ 7
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung	§ 8 bis § 12
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen	§ 13

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 25.Oktober 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.
Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 € im Einzelfall;

3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VIII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen;

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;

5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;

6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
   6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe
   6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00€;

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt;

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;

9. die Veräußerung gemeindeeigener Bauplätze für den Wohnungsbau in Neubaugebieten zu den vom Gemeinderat festgelegten Bauplatzpreisen und Bedingungen an einheimische Interessenten in unbeschränkter Höhe,

10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall;

11. die Veräußerung und der Erwerb von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;

12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden oder beschließenden Ausschüssen

14. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung

15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

16. für den Holzverkauf in unbeschränkter Höhe

17. für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten, die für einen ordnungsgemäßen Verwaltungsbetrieb erforderlich sind, im Rahmen des Haushaltsplanes in unbeschränkter Höhe

18. Stellungnahmen der Gemeinde gegenüber der Baugenehmigungsbehörde für Bodenverkehrsgenehmigungen nach § 19 Baugesetzbuch

19. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

    19.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
    19.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    19.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
    19.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

    sofern die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

20. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzung
    20.1 nach den gesetzlichen Vorschriften
    20.2 bis zur dinglichen Sicherstellung (Ausfallbürgschaften), soweit für diese Bürgschaften die Vorausgenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde allgemein erteilt ist und die Übernahme der Bürgschaft für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

IV Stellvertretung des Bürgermeisters

§6
Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Ortsteile

§ 7
Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen

1.1 Böhringen
1.2 Aglishardt
1.3 Strohweiler
1.4 Donnstetten
1.5 Zainingen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 8
Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1.1 Böhringen
bestehend aus den Ortsteilen Böhringen, Aglishardt und Strohweiler
1.2 Donnstetten

1.3 Zainingen

§ 9
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1	In der Ortschaft Böhringen	9 Mitglieder
2.2	In der Ortschaft Donnstetten	7 Mitglieder
2.3	In der Ortschaft Zainingen	7 Mitglieder

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Böhringen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt verteilt (unechte Teilortswahl):

3.1	Wohnbezirk I bestehend aus den Ortsteilen Böhringen und Aglishardt	8 Sitze
3.2	Wohnbezirk II bestehend aus dem Ortsteil Strohweiler	1 Sitz

§ 10
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und eine Ortschaft betreffen, sollen dem zuständigen Ortschaftsrat zur Vorberatung und Stellungnahme zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen Ortschaftsrat zur Vorberatung zu überweisen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(4) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere:

4.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

4.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.

4.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in den ortschaftsspezifischen Einrichtungen eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 5 hierüber entscheidet;
ferner soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung.

4.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

4.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

4.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

4.7 die dem Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Ziff. 19 übertragenen Aufgaben, sofern sie nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind.

(5) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten

Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

5.1 die Ausgestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

5.2 a) Beschlussfassung über Planung, Ausführung und Vergabe von Bauvorhaben bei voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 €,

b) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für Vorhaben, bei Kosten von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall,

5.3 Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen bei Werten von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall.

5.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall,

5.5 Gewährung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall.

5.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

5.7 Betrieb und Unterhaltung der Gemeindebackhäuser,

5.8 Benutzung und Betrieb der Friedhöfe,

5.9 für den Ortschaftsrat Zainingen: Marktangelegenheiten,

dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

§ 11
Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Donnstetten und Zainingen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Verwaltungsstelle Donnstetten und Verwaltungsstelle Zainingen

VII Schlussbestimmungen

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 04.12.1975 außer Kraft.

Römerstein, den 25.10.2001

Donth
Bürgermeister